Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft

Aufgrund des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, berichtigt durch BGBI. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBI. I S. 2902, 2903), in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBI. I S. 90), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 07.11.2001 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

- (1) Für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft, die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu erwarten sind und die von der Gemeinde anstelle der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchgeführt werden, erhebt die Gemeinde Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung.
- (2) Entsprechendes gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 2 - Art und Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft, die den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a BauGB an anderer Stelle als dem Eingriff zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Flächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen,
 - b) die Freilegung der Flächen,
 - c) die erstmalige Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft einschließlich der Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Der Umfang der Ausgleichmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit seinen Anlagen.

§ 3 - Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 - Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Grundfläche anteilig verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 - Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6 - Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 - Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche, 2001-11-23

gez. Burckhard Dörr Vorsitzender der Gemeindevertretung SIEGEL

gez. Heinrich Jüttner Bürgermeister